

Henkel AG & Co. KGaA  
Henkelstraße 67  
40191 Düsseldorf  
Deutschland

BMK - V/5 (Chemiepolitik und Biozide)  
[biozide@bmk.gv.at](mailto:biozide@bmk.gv.at)

**DI Dr. Nina Maria John**  
Sachbearbeiterin

[NINA.JOHN@BMK.GV.AT](mailto:NINA.JOHN@BMK.GV.AT)  
+43 1 71162 613532  
Stubenbastei 5, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung  
der Geschäftszahl an oben angeführte E-Mail-  
Adresse zu richten.

Geschäftszahl: 2023-0.180.440

Wien, 8. März 2023

Gegenstand: Verwaltungstechnische Änderung der Zulassung gemäß Art. 50 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 iVm Art. 6 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 354/2013 der Biozidproduktfamilie „*Ant Bait 1R-trans phenothrin*“

## **Bescheid**

Über den von der Firma Henkel AG & Co. KGaA, Henkelstraße 67, 40191 Düsseldorf, Deutschland (im Folgenden „Antragstellerin“) am 16. Mai 2022 im Register für Biozidprodukte (R4BP) eingebrachten Antrag mit der R4BP-Case Nr. BC-TE075585-26 auf verwaltungstechnische Änderung einer Zulassung gemäß Art. 50 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten (im Folgenden „BiozidVO“) iVm der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 354/2013 über Änderungen von zugelassenen Biozidprodukten (im Folgenden „VO 354/2013“) ergeht durch die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie als zuständige Behörde nach § 3 Biozidproduktegesetz, BGBl. I Nr. 105/2013 idgF (im Folgenden „BiozidprodukteG“) folgender

## **Spruch**

Gemäß Art. 50 Abs. 2 der BiozidVO iVm Art. 6 der VO 354/2013 wird der Bescheid GZ 2021-0.214.712 vom 24. März 2021 für die Biozidproduktfamilie

*Ant Bait 1R-trans phenothrin* (AT-0021447-BPF)

im Bescheid und in Anlage 1 wie folgt abgeändert:

- Dem Biozidprodukt „IIRD-08002“ mit der Zulassungsnummer AT-0021447-0004 wird in der Meta-SPC Ebene 2 der Handelsname „Citin Ameisenfalle“ hinzugefügt.
- In der Meta-SPC Ebene 3 unter Punkt 3.5. werden die Anwendungsbestimmungen detaillierter ausgeführt und lauten nun:

Suchen Sie die geriffelte Lasche an der Köderstation.

Drücken Sie die Lasche nach oben und unten, bis diese abbricht. Entsorgen Sie die Lasche, nachdem diese von der Köderstation entfernt wurde.

Köderstation vor Regen geschützt auf einer ebenen Oberfläche in der Nähe des Ameisennestes oder an einer Ameisenstraße aufstellen.

Ein oder zwei Köderstationen je 10 m<sup>2</sup> verwenden.

Danach die Köderstation(en) für mindestens eine Woche unverändert an diesem Platz lassen.

Nach 4 Wochen sollten die Ameisen verschwunden sein.

Wechseln Sie die Köderstation alle 3 Monate aus oder wenn die Köderstation leer ist.

Die Biozidproduktfamilie enthält nun folgende Biozidprodukte und deren Handelsnamen und Zulassungsnummern:

TP-050-C1 <i>Ameisenköder C1</i>	AT-0021447-0001
TP-050-C2 <i>Ameisenköder C2</i>	AT-0021447-0002
J-70021 <i>Ameisenköder Extra</i>	AT-0021447-0003
IIRD-08002 <i>Ameisenköder Citin Ameisenfalle</i>	AT-0021447-0004
TP-050-C1b <i>Global Doppel-Ameisenköder (für Kammer 1) Doppel-Ameisenköder (für Kammer 1) Citin Ameisenköder (für Kammer 1)</i>	AT-0021447-0005
TP-050-C2 <i>Global Doppel-Ameisenköder (für Kammer 2) Doppel-Ameisenköder (für Kammer 2) Citin Ameisenköder (für Kammer 2)</i>	AT-0021447-0006

Die Anlage 1 zum Bescheid GZ 2021-0.214.712 vom 24. März 2021 wird durch die Anlage 1 des gegenständlichen Bescheides ersetzt.

Die Anlagen 1a und 2a bis 2f zum Bescheid GZ 2021-0.214.712 vom 24. März 2021 werden aufgehoben. Die genaue Zusammensetzung der Biozidprodukte ist der Behörde bekannt.

Alle sonstigen Auflagen und Bedingungen sowie Anwendungsbestimmungen des Zulassungsbescheides GZ 2021-0.214.712 vom 24. März 2021 bleiben unverändert.

Gleichzeitig wird die obbeschriebene Änderung in das gemäß § 6 BiozidprodukteG im Namen der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie bei der Umweltbundesamt GmbH geführte Biozidprodukte-Verzeichnis aufgenommen.

Verpackungen dieser Biozidprodukte in der Form und Aufmachung und mit der Kennzeichnung, die vor Datum dieses Bescheides verwendet worden sind, dürfen gemäß Art. 52 BiozidVO noch für 180 Tage nach Datum dieses Bescheides auf dem Markt bereitgestellt und weitere 180 Tage verwendet werden.

### **Begründung**

Am 16. Mai 2022 hat die Antragstellerin einen Antrag auf verwaltungstechnische Änderung der Zulassung gemäß Art. 50 Abs. 2 der BiozidVO iVm Art. 6 der VO 354/2013 für die Biozidproduktfamilie „*Ant Bait 1R-trans phenothrin*“ im Register für Biozidprodukte (R4BP-Case Nr. BC-TE075585-26) eingebracht. Die gemäß § 11 BiozidprodukteG iVm der BiozidprodukteG-GebührentarifV 2014 idgF vorgeschriebenen Gebühren wurden entrichtet. Der Antrag wurde daraufhin vom Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie am 18. August 2022 angenommen.

Die Antragstellerin hat mit dem Antrag alle erforderlichen Unterlagen zur Beurteilung der beantragten Änderung vorgelegt. Daraus resultierend konnten die im Spruch festgesetzten Änderungen durchgeführt werden.

Mit der Geschäftszahl 2023-0.097.321 ist das Ergebnis des Ermittlungsverfahrens der Antragstellerin am 8. Februar 2023 zur Stellungnahme bis 1. März 2023 übermittelt worden. Sie hat binnen offener Frist keine Einwände vorgebracht.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

## **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid ist das Rechtsmittel der Beschwerde an das zuständige Landesverwaltungsgericht Wien zulässig. Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen ab Zustellung beim Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie schriftlich im Postwege einzubringen.

Sie hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet. Zudem hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Für die Bundesministerin:

Mag.Dr. Thomas Jakl

1 Anlage